

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern trifft am 22. September 1989 im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ohne Anhörung der Beteiligten folgende Entscheidung:

Der Antrag des Mitglieds A über seine Anfechtung der Vorstandswahlen des CSU-Ortsverbands W vom 10.03.1989 zu entscheiden, wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Herr A hat die Wahlen fristgerecht dem Kreisverband R-Land der CSU gegenüber angefochten. Dieser hat die Wahlanfechtung in seiner Sitzung vom 13. April 1989 als unbegründet abgewiesen. Die ablehnende Entscheidung hat er Herrn A mit Schreiben vom 14. April 1989 mitgeteilt. Die Mitteilung ist per Einschreiben mit Rückschein versandt worden. Wie Herr A dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts erklärt hat, hat die Post versucht, ihm die Mitteilung am 17. April 1989 in seine Wohnung zuzustellen; da niemand anwesend war, wurde die Mitteilung aber beim Postamt hinterlegt und Herrn A eine entsprechende Benachrichtigung hinterlassen. Herr A hat die Mitteilung erst am 21.04.1989 beim Postamt abgeholt.

Der Antrag des Herrn A wahrt die Zweiwochenfrist des § 43 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der CSU nicht. Herr A ist so zu behandeln, als ob ihm die Mitteilung über die Entscheidung des Kreisvorstands am 17. April 1989 zugegangen wäre; sein Antragsschriftsatz ist dem Landesschiedsgericht am 05. Mai 1989 zugegangen, also außerhalb der Zweiwochenfrist.

In der grundlegenden und in der gerichtlichen Praxis allgemein anerkannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03. November 1976 - VIII ZR 140/75 - (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen Band 67 Seite 272), der sich auf das Landesschiedsgericht anschließt, wird zwar festgestellt, ein außerhalb des förmlichen Zustellungsverfahrens durch Niederlegung bei der Post zugestelltes Schriftstück gehe dem Empfänger nicht bereits mit dieser Niederlegung, sondern erst in dem Zeitpunkt zu, in dem er das Schriftstück abholt. Der Bundesgerichtshof hat aber zugleich entschieden, der Empfänger, der ein niedergelegtes Schriftstück nicht abhole, müsse sich doch unter gewissen Umständen so behandeln lassen, als sei es mit dem Empfang der Benachrichtigung in seinen Machtbereich gelangt. Ein solcher Fall ist hier gegeben (vergl. auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16.03.1988, Neue Juristische Wochenschrift 1989 Seite 606): Der Antragsteller hatte die Wahlen mit Schreiben vom 22.03.1989 angefochten und seine Anfechtung mit Schreiben vom 27.03.1989 (eingegangen beim Kreisverband R am 06. April 1989) begründet. Angesichts dessen, daß der Kreisvorstand nach § 43 Abs. 6 Satz 2 der Satzung gehalten war, über die Wahlanfechtung innerhalb zweier Wochen zu entscheiden, mußte Herr A damit rechnen, daß ihm eben in diesen Tagen die Nachricht über die Entscheidung zugehen würde. Er hätte deshalb Vorkehrungen treffen können, um den Zugang der Benachrichtigung, die er erwarten mußte, zu ermöglichen. Wenn er dies nicht getan hat, so muß er sich so behandeln lassen, als ob

ihm die Benachrichtigung jedenfalls am Tage nach der Niederlegung, also am 18. April 1989, zugegangen wäre. Demnach hätte sein Antrag auf Entscheidung durch das Landesschiedsgericht diesem spätestens am 02.05.1989 zugehen müssen, um rechtzeitig zu sein; der Zugang am 05.05.1989 ist verspätet. Das Landesschiedsgericht ist infolge dessen an einer Sachentscheidung über die Wahlanfechtung gehindert.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Wahlanfechtung auch bei sachlicher Nachprüfung wohl kaum erfolgreich gewesen wäre. Wer Wahlen anfecht, muß Satzungsverstöße konkret rügen; das allgemeine Vorbringen, aufnahmewillige Antragsteller (welche?) seien abgelehnt worden, genügt hierfür ebenso wenig wie die pauschale Erklärung, eine ganze Reihe von Mitgliedern (welche?) habe sich durch falsche Angaben im Aufnahmeantrag den Zugang zum Ortsverein erschlichen. Auf eine solche unsubstantiierte Angabe hin kann die Parteischiedsgerichtsbarkeit auch nicht in ein allgemeines Ermittlungsverfahren zur korrekten Geschäftsführung in einen Ortsverband eintreten oder gar ganze Mitgliederlisten überprüfen. Auch die Rüge, § 43 der Satzung sei bei der Wahl nicht berücksichtigt worden, ist derart allgemein und undifferenziert, daß nicht ersichtlich ist, wie sie Gegenstand einer sachlichen Überprüfung hätte sein können.